

# **Allergie-, Neurodermitis- und Asthmahilfe Thüringen (ANAT) e.V.**

## **Satzung**

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Ziele des Vereins
- § 3 Mittelverwendung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Änderungen des Zwecks und Satzungsänderung
- § 10 Mitgliedsbeitrag
- § 11 Auflösung

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein „Allergie-, Neurodermitis- und Asthmahilfe Thüringen e.V.“ (ANAT) hat seinen Sitz in Erfurt.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter der Nummer 161940 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Ziele des Vereins**

- (1) Der Verein ist im Freistaat Thüringen tätig. Ziel und Zweck des Vereins sind Aufklärung und Beratung allergie-, neurodermitis- und asthmakrankter Personen, insbesondere im Hinblick auf Prävention einschließlich Gesundheitsvorsorge, der Rehabilitation sowie alle im Zusammenhang stehenden Aktivitäten, soweit sie mittelbar oder unmittelbar folgenden Zweck dienen: § 52.3 „Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, § 52.9 „Förderung des Wohlfahrtswesens“ und § 53 „mildtätige Zwecke“.

Dies erfolgt unter anderem durch:

- Durchführung und Förderung des Behinderten- und Reha- Sports, der Verein ist offen für alle Behinderungssportarten, sowie für Behinderte und Nichtbehinderte
  - Information der Öffentlichkeit
  - Rat und Auskunft für Betroffene und deren Angehörige
  - Vermittlung von Heil- und Vorbeugemaßnahmen
  - Arbeit mit betroffenen Kindern und Jugendlichen
  - Förderung des Erfahrungsaustausches Betroffener im Rahmen der Selbsthilfe
  - Organisation von Kommunikations- und Kontaktmöglichkeiten, Freizeitgestaltung
  - Vertretung der Interessen der Betroffenen gegenüber Politik und Wirtschaft
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke bzw. mildtätige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3**

#### **Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des „Allergie-, Neurodermitis- und Asthmahilfe Thüringen e.V.“ kann jede natürliche und juristische Person werden. Für Familien mit betroffenen Familienangehörigen, die im gleichen Haushalt leben, ist die Mitgliedschaft eines Familienmitgliedes ausreichend, um Angebote und Vergünstigungen in Anspruch nehmen zu können. Die Mitgliedschaft mehrerer Familienmitglieder ist damit aber nicht ausgeschlossen. Kinder und Jugendliche können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich mit dem Formular: Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder bei juristischen Personen mit Auflösung/ Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt ist zum Jahresende mit einer Frist von 4 Wochen möglich und schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei Rückstand einer Beitragszahlung, die länger als zwei Monate besteht und nach einer schriftlichen Mahnung nicht eingegangen ist, erfolgen. Vor Ausschluss wird das betroffene Mitglied angehört.

- (3) Gegen den Ausschluss kann vom Betroffenen innerhalb 4 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

### **§ 5**

#### **Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Einberufung und Tagesordnung sind den Mitgliedern schriftlich per Brief oder E-Mail bis spätestens vier Wochen vor dem Termin zur Kenntnis zu geben. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung jährlich einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (4) Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfordern eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Beschlüsse zur Änderung des Vereinszweckes und der Satzung erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Jedes Mitglied des Verbandes hat eine Stimme. Vertreter juristischer Personen in der Mitgliedschaft haben ihre Vertretungsberechtigung zu Beginn der jeweiligen Versammlung gegenüber der Versammlungsleitung schriftlich nachzuweisen. Ist in einer Familie nur ein Vereinsmitglied, zur Versammlung aber mehrere Familienmitglieder erschienen, so haben sie nur eine gemeinsame Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Bei juristisch nicht selbständigen Mitgliedern (Kinder) darf das Stimmrecht von dem gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem/ der Protokollführenden zu unterschreiben.

## § 7

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes sowie über Zweck- und Satzungsänderungen und ggf. über die Auflösung des Vereins. Darüber hinaus entscheidet sie über alle Angelegenheiten des Vereins, es sei denn, der Vorstand ist auf Grund dieser Satzung oder von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuständig.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschlussbericht zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung beschließt den Mitgliedsbeitrag, deren Beitragshöhe und die Fälligkeit, der Beschluss wird in der Beitragsordnung festgehalten.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich durch. Die Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.
- (2) Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl von Personen, mindestens aber aus drei Personen mit den Funktionen Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und dem Schatzmeister. Diese drei Personen werden in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes festgelegt und gemäß § 26 BGB ins Vereinsregister eingetragen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 9**

### **Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10**

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung in der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 11

### Auflösung

(1) Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Dieser Vorgang muss in der Tagesordnung angekündigt werden. Dazu ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Die Auflösung des Vereins ist durch den Vorstand unverzüglich öffentlich zu machen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Thüringen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die geregelte Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.